

Praktische Hinweise für die Beantragung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 19 Absatz 1 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)

1. Für welche Maßnahmen ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich?

Sie können davon ausgehen, dass grundsätzlich für alle Veränderungen an und in Ihrem Denkmal gemäß § 9 BbgDSchG zuvor eine denkmalrechtliche Erlaubnis eingeholt werden muss. Einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bedürfen auch Maßnahmen, die Sie in der näheren Umgebung eines Denkmals durchführen und die Einfluss auf das Denkmal haben. Dies können Auswirkungen auf die Substanz des Denkmals, auf dessen Erscheinungsbild oder auf dessen städtebaulichen Zusammenhang sein.

Unter Veränderung ist jede Tätigkeit zu verstehen, die den bestehenden Zustand oder die bestehende Nutzung des Denkmals abändert. Dies gilt auch dann, wenn es sich um scheinbar nicht denkmalrelevante Teile des Denkmals handelt. Stimmen Sie bitte das Vorgehen und Ihre Ideen und Planungen mit der unteren Denkmalschutzbehörde frühzeitig ab. Beispiele für erlaubnispflichtige Maßnahmen sind: Reparaturen am Mauerwerk oder Fachwerk, neuer Putz und neue Anstriche, Fenstererneuerungen, Dacheindeckungen, Werbeanlagen, Erneuerungen und Sanierungen der Haustechnik (Heizung, Sanitär, Elektroinstallationen), Dachgeschossausbau, Abriss, Anbauten u. ä. Auch Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen im Innern eines Denkmals sind Eingriffe in die denkmalgeschützte Substanz und bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Ebenso erlaubnispflichtig sind Eingriffe in den Boden bei Bodendenkmalen. Beispiele: Schachtungs- und Fundamentarbeiten, Bodenaustausch, Wegebau, Leitungsverlegungen. Schließlich bedürfen alle Veränderungen in Gartendenkmalen der Erlaubnis. Beispiele: Wegebaumaßnahmen, Austausch und Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, Beseitigung von Wildwuchs.

Auch wenn Sie Veränderungen an einem Objekt planen, das nicht selbst als Denkmal in die Denkmalliste des Landes eingetragen ist, aber als Teil eines Denkmalbereichs oder eines in die Denkmalliste eingetragenen Flächendenkmals unter Schutz steht, sind diese erlaubnispflichtig, sofern sich die Veränderungen auf dessen äußere Substanz oder äußeres Erscheinungsbild auswirken können. Ob Ihr Objekt in einem Denkmalbereich liegt, erkennen Sie daran, dass es innerhalb eines Gebietes liegt, welche durch eine Denkmalbereichssatzung Ihrer Kommune geschützt ist. Die Denkmalbereichssatzung enthält oft konkrete Aussagen darüber, was dem Schutz unterliegt, so dass Sie daraus besser erkennen können, welche Maßnahmen einer Erlaubnis bedürfen.

Die Denkmale des Stadtkreises Frankfurt (Oder) sind in der Denkmalliste des Landes Brandenburg aufgeführt. Diese finden Sie im Internet unter www.bldam-brandenburg.de/denkmalinformation.

Ist für die geplante Maßnahme eine bauordnungsrechtliche Genehmigung (Baugenehmigung) erforderlich, wird die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) im bauaufsichtlichen Verfahren direkt beteiligt. Die Baugenehmigung schließt dann die denkmalrechtliche Erlaubnis ein. Sie brauchen also keine gesonderte denkmalrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Tipp: Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob die von Ihnen geplante Maßnahme einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bedarf, fragen Sie rechtzeitig bei der Stadt Frankfurt (Oder), Bauamt, Abt. Denkmalschutz und Denkmalpflege nach. Denn mit einer erlaubnispflichtigen Maßnahme darf erst nach Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie ggf. nach anderen Vorschriften weitere Genehmigungen beantragen müssen.

2. Was muss im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 19 BbgDSchG beachtet werden?

Die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis müssen Sie **vor** der Durchführung bzw. Beauftragung der geplanten Maßnahmen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beantragen. Gemäß § 19 Abs. 1 BbgDSchG ist der Antrag **schriftlich** mit allen für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sie können für den Antrag das Antragsformular benutzen oder aber auch einen formlosen Antrag stellen.

3. Welche Unterlagen müssen dem schriftlichen Antrag nach § 19 Abs. 1 BbgDSchG beigelegt werden?

Der Umfang der Unterlagen richtet sich nach der geplanten Maßnahme und der Bedeutung und Eigenart des geschützten Objektes. Entscheidend ist, dass sich aus den eingereichten Unterlagen Art und Umfang der geplanten Maßnahmen genau ersehen lassen. Eine möglichst detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen ist für eine zügige Bearbeitung des Antrags sehr hilfreich. Beispiele für Unterlagen, die erforderlich sein können, finden Sie in der Anlage zum Antragsformular.

Tipp: Vereinbaren Sie frühzeitig mit der unteren Denkmalschutzbehörde einen Beratungstermin, damit Ihre Pläne mit den denkmalpflegerischen Anforderungen von vornherein in Planung und Ausführung zusammengeführt werden können. Sie erfahren dann auch, welche konkreten Unterlagen Sie einreichen müssen.

4. Was passiert, wenn ich den Antrag eingereicht habe?

Die Denkmalschutzbehörde hat zwei Wochen Zeit zu prüfen, ob von Ihnen alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden. Ist der Antrag unvollständig, werden Sie gebeten, die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Wenn Sie diese Unterlagen nicht fristgemäß nachreichen, kann es passieren, dass Ihr Antrag nicht weiter bearbeitet und Ihnen zurück geschickt wird. Der Antrag gilt dann als zurückgenommen, vgl. § 19 Abs. 2 Satz 3 BbgDSchG.

Wenn Sie alle erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, stimmt die Denkmalschutzbehörde die Entscheidung über Ihren Antrag mit der Denkmalfachbehörde, dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, ab. Die Denkmalfachbehörde hat je nach Umfang und Komplexität der geplanten Veränderungen bis zu einem Monat Zeit, um eine fachliche Stellungnahme abzugeben. Soweit es erforderlich ist, werden die Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde gemeinsam mit Ihnen (evtl. vor Ort) die geplanten Veränderungen besprechen und Sie beraten, damit sowohl Ihre Interessen als auch die Belange des Denkmalschutzes Berücksichtigung finden.

Nach der Prüfung des Antrags und der Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde erhalten Sie von der unteren Denkmalschutzbehörde die Entscheidung über Ihren Antrag. Dabei kommt entweder eine uneingeschränkte Erlaubnis, eine Erlaubnis mit Nebenbestimmungen oder eine (evtl. auch nur Teil-) Versagung in Betracht.

5. Wie lange ist eine erteilte Erlaubnis gültig?

Die denkmalrechtliche Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Durchführung des Vorhabens begonnen worden ist, vgl. § 19 Abs. 6 BbgDSchG. Sollten Sie nach Ablauf dieser Frist Maßnahmen durchführen wollen, können Sie innerhalb der Frist einmalig eine Verlängerung der Erlaubnis um zwei Jahre oder aber eine neue Erlaubnis beantragen.

6. Welche Folgen hat es, wenn mit einer Maßnahme begonnen wird, obwohl keine denkmalrechtliche Erlaubnis vorliegt oder abweichend von der Erlaubnis gearbeitet wird?

Wenn Sie Arbeiten ohne denkmalrechtliche Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführen oder durchführen lassen, verstoßen Sie gegen die Erlaubnispflicht und handeln damit ordnungswidrig. Gemäß § 26 BbgDSchG kann dies mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- € geahndet werden. Außerdem kann die Denkmalschutzbehörde verlangen, dass die Arbeiten sofort eingestellt werden und der vorherige Zustand wiederhergestellt wird.

7. Bedeutet die Erlaubnisfähigkeit der Maßnahmen, dass in jedem Fall für die erlaubten Maßnahmen eine Bescheinigung für steuerliche Zwecke gemäß § 22 Abs. 2 BbgDSchG ausgestellt wird?

Nein! Nicht jede Maßnahme, die gemäß § 9 BbgDSchG erlaubnisfähig ist, ist auch bescheinigungsfähig. Nähere Ausführungen zur Bescheinigungsfähigkeit finden Sie in den vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur herausgegebenen jeweiligen Bescheinigungsrichtlinien.

8. Entstehen Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis?

Die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 19 Abs. 1 BbgDSchG ist gebührenfrei.